



Leseprobe aus Böwer und Kotthaus, Praxisbuch Kinderschutz,
ISBN 978-3-7799-7545-8 © 2024 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7545-8](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7545-8)

Inhalt

Einleitung <i>Michael Böwer und Jochem Kotthaus</i>	9
--	---

Grundlagen guter Praxis

Menschenrechtsorientiert handeln im Tripelmandat Sozialer Arbeit <i>Christian Spatscheck</i>	20
---	----

Kinderschutz als Trendbegriff Zur Erosion eines Leitbegriffs in der Kinder- und Jugendhilfe <i>Reinhold Schöne</i>	33
--	----

Von der Notlösung zum Erfolgsmodell Erfindungen, Fallstricke und Perspektiven im Kinderschutz am Beispiel der Fachberatung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ <i>Ralf Slüter und Stefan Heinitz</i>	46
--	----

Angst vor dem Staatsanwalt? Zu Missverständnissen bei der Einschätzung strafrechtlicher Haftungsrisiken im Kinderschutz <i>Thomas Mörsberger</i>	65
---	----

Lokale Strukturen und virtuelle Räume

Passgenau und nach Patentrezept Lokale Kinderschutzpraxis zwischen Struktur und Eigensinn <i>Hannu Turba</i>	84
--	----

Kinderschutz in ländlichen Räumen Gemeinwesenarbeit als Perspektive <i>Michael Herschelmann</i>	98
---	----

Kinder- und Jugendschutz in den digitalen Medien Ansätze und fachliche Aufgaben für die Interaktion mit Kindern und Jugendlichen <i>Miriam Schilling</i>	119
---	-----

Digitalität im Kinderschutz zwischen lebensweltlichem Bezug,
fachlichen Anforderungen und datenbasiertem Entscheiden
Thomas Ley 134

Die Perspektive der Adressatinnen und Adressaten

Was Praktiker_innen aus dem Blick auf ihre Adressat_innen lernen
können
Gunther Graßhoff 152

Schutz aus Sicht von Adressat_innen in der Kinder- und Jugendhilfe
– zwischen Sicherheit und Recht
Florian Eßler, Tanja Rusack und Benjamin Strahl 163

Familienrat und Signs of Savety als Konzepte im Kinderschutz
Frank Früchtel 178

Arbeitsbeziehungen im Kinderschutz
Professionelle Herausforderungen
in der Arbeit mit Eltern
Stefan Köngeter und Jörgen Schulze-Krüdener 191

Partizipation, Akteur_innen und Entscheidungen im Kinderschutz
Wie lassen sich hilfreiche Prozesse zwischen allen Beteiligten
gestalten?
Timo Ackermann und Pierrine Robin 211

Diversitätssensibilität im Kinderschutz
Birgit Jagusch 231

Fachkräfte und Organisation

Schutz und Sicherheit in Organisationen für Kinder
Michael Böwer 246

Als Team achtsam werden
Das „MindSet Achtsames Organisieren“ für zuverlässige Hilfepraxis
im Rauhen Haus
Fabian Brückner 265

Allgemeiner Sozialer Dienst und das Zusammenwirken von
Fachkräften im Kinderschutz
Jens Pothmann und Agathe Tabel 285

Lernen im Kinderschutz – gerade in stressiger Alltagspraxis
Regina Rätz und Reinhart Wolff 305

Netzwerke und Kooperation im Kinderschutz <i>Mike Seckinger und Eric van Santen</i>	326
Sozialpädagogische Zugänge zu Kindern psychisch kranker Eltern Netzwerke aufbauen und stärken <i>Sabine Wagenblass</i>	342
Burnout und Burnoutprävention im Kinderschutz <i>Verena Klomann</i>	357
Verstehen und Intervenieren	
Über Risikoscreenings hinaus: Fallverstehen reloaded Was gehört dazu, um auf professionelle Weise Fälle zu verstehen? <i>Matthias Nauerth</i>	374
Kooperative Prozessgestaltung Ein methodenintegratives Handlungskonzept für gute Soziale Arbeit im Kinderschutz <i>Ursula Hochuli Freund</i>	388
Der spezifische Blick „Schwierige“ Kinder, Fälle und ein methodisches Konzept, sozialpädagogisch zu verstehen und zu diagnostizieren <i>Sabine Ader</i>	409
Emotionen und professionelles Handeln im Kontext von Inobhutnahmen <i>Carsten Schröder</i>	425
Perspektiven	
Schutz von Kindern und Jugendlichen als Thema des Studiums <i>Martin Wazlawik und Katharina Kopp</i>	438
Das Jugendamt der Zukunft Zentrale für gelingendes Aufwachsen oder Kinderschutzamt? <i>Kay Biesel und Christian Schrapper</i>	450
Die Autorinnen und Autoren	479

Einleitung

Michael Böwer und Jochem Kotthaus

Überall, wo Fachkräfte mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien arbeiten, ist ‚das Kindeswohl‘ ein Thema. Kindliche Grundbedürfnisse stehen oft infrage: Das Spektrum reicht von emotionaler Zuwendung und Geborgenheit über Essen und Kleidung bis hin zu körperlicher und psychischer Unversehrtheit. Im unmittelbaren sozialen Nahbereich junger Menschen heißt es, einer problematischen Entwicklung Einhalt zu gebieten – also: zu schützen – und zu einer besseren psychosozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Lebenslage und ihren sozialen Beziehungen beizutragen – also: das Kindeswohl zu fördern. Schutz *und* Hilfe für einen gelingenderen Alltag (Thiersch) – dies sind zwei Seiten Sozialer Arbeit, von der dieses Buch behauptet: das ist professioneller Kinderschutz.

Doch wer sich näher mit dem Kinderschutz beschäftigt, weiß: So einfach es sich liest, ist es nicht. Zunächst sind Fachkräfte alltäglich, nicht erst im Kinderschutzfall, vielfältig herausgefordert und einer Vielzahl unterschiedlicher Ansprüche unterworfen. Hilfe versus Kontrolle, Sozialdisziplinierung versus Befähigung zur autonomen Lebensführung, Dialog und Zwangskontext, Macht und Ohnmacht, Risiko und Vertrauen, Nähe und Distanz, Rückzug und Veränderung – das ist das alltägliche ‚Brot‘ Sozialer Arbeit, ihre Bühne, es sind die ‚Bretter‘, die sie zu bohren und doch taktvoll auszubalancieren hat, will sie gelingen (vgl. u. a. Schrappner 2008; Huxoll/Kotthaus 2012). Hoch sind die Erwartungen, die Politik und Gesellschaft an Soziale Arbeit richten – und schmal ist ihr Werkzeugkasten: soziale Systeme, in denen sie agiert, sind nicht trivial, sie reagieren nicht linear auf verbale Hämmer und beredsame Schraubenschlüssel. Es muss etwas Drittes (nämlich: Anschlusskommunikation und subjektiv empfundener Sinn) dazu kommen, damit Tools professioneller Alltagspraxen wie Hausbesuch, Herausnahme, Krisengespräch oder Sorgerechtsverfahren intendierte Wirkungen zeigen. Und doch bleibt eines stets bestehen: wie sich der „Fall“, die Kommunikation, Verstehen und Beziehung weiterentwickelt, ist offen. So präzise auch ein Kinderschutzbogen relevante Items abfragt, Sicherheiten für mehr Schutz signalisiert und das Kindeswohl für den Moment gesichert scheint: Unsicherheit und Risiko sind in modernen Gesellschaften nicht auflösbar (vgl. Luhmann 2003); sozialpädagogisches Handeln erfolgt stets unter Bedingungen von „Ungewissheit“ (vgl. Müller 2017, S. 66; Olk 1986, S. 149 ff.).

War es eben noch Beratung, Elternbildung oder Jugendfreizeit, ist es, plötzlich ein Fall von Kinderschutz, nimmt rasant das Maß der Sorge und der Verant-

wortung bei den Akteur_innen zu. Wer selbst einmal eine Familie, ein Kind oder Jugendliche in einer schwierigen Lebensphase, in einer Krise und im Alltag begleitet hat, weiß, wovon wir reden. Die Sorge um das Kind, die Jugendliche und um die Eltern ist groß: Kann ich das Kind noch in der Familie lassen? Ist sein Wohl gefährdet? Sind die jungen Eltern in der Lage, das Neugeborene zu versorgen und es nicht zu schütteln, wenn es heute Abend und die ganze nächste Nacht schreit – bei all der Not, die sie selbst als Kinder erfahren mussten? Eigentlich wollte die alleinerziehende Mutter bei ihren Kindern alles anders machen, als es in ihrem beschädigten Leben, wie sie selbst sagt, bisher war. Wohin soll die Reise gehen für die Elfjährige, die man heute früh in Obhut nahm? Ist die Pflegefamilie X belastbar genug für das Kleinkind, das mit Fetalem Alkoholsyndrom zur Welt kam? Und dann ‚brennt die Luft‘ erst in Familie A und dann in Wohngruppe Z, die Emotionen liegen blank und nicht selten bestehen wechselseitig Vorbehalte, sich für Hilfe zu öffnen und Vertrauen aufzubauen. Und final, als *worst case*, wenn ein Kind zu Schaden kommt, wird offenbar, dass das Schutzkonzept des Kinderheims nur auf buntem Papier stand und vorab niemand dazu Fragen stellte. Ist der Fall der Fälle eingetreten, fragen viele: wie konnte das passieren und was nun? Was ist zu tun, damit mir als Fachkraft nicht einmal dasselbe passiert? Dies alles – mehr, nicht weniger – ist die Ausgangslage für *Kinderschutz* heute, auch wenn historisch gesehen schon früh für die ‚Rettung der Kinder‘ und ihren Schutz vor familialer Gewalt geworben wurde und sich ‚*moderner Kinderschutz*‘ anwaltschaftlich, partizipativ und dialogisch aufstellte (vgl. FURNISS 2005; GEDIK/WOLFF 2021). Wir alle kennen aus den Medien, einige aus eigenen Erfahrungen das, was wir *gescheiterte Kinderschutzfälle* nennen: Seit Anfang der 2000er Jahre wurde in den Medien immer öfter von Kindern und Jugendlichen berichtet, die durch (elterliche) Gewalt und Vernachlässigung zu Tode kamen, während doch ihre (latente) Gefährdung dem Jugendamt (und anderen Akteur_innen) bekannt war. Durch zahlreiche Gesetzesreformen in den letzten Jahren ist Kinderschutz heute ein Begriff und Auftrag vieler helfender Professionen geworden, der viele neue Herausforderungen in der Hilfepraxis und in der Kooperation unterschiedlicher Akteure mit sich bringt (vgl. SCHÖNE 2016; WOLFF 2021).

Betrachtet man den Kinderschutz näher, geht er nicht nur mit der Angst vor Fehlentscheidungen oder der Sorge einher, eine Gefährdung vielleicht zu übersehen. So ist inzwischen deutlich geworden, dass Fachkräfte heute nicht selten aus Eigenschutzgründen präventiv in Obhut nehmen, wo sie unlängst noch Familien ambulant begleiten ließen (vgl. BÖWER 2012). Viele Fachkräfte, Vorgesetzte, dafür bekannte Lobbyist_innen und Politiker_innen mit Blick auf ihre Wiederwahl betonen einseitig die eingriffsorientierte Seite der Jugendhilfe. Damit gerät ein moderner, dialogischer Kinderschutz in eine Schlagseite. Dessen Ziel, ausgegeben seit Mitte der 1970er Jahre und eingegangen in das SGB VIII, war, die Lebensbedingungen von Kindern und Familien positiv zu verändern, indem die Eigenkräfte der Familie gestärkt, Konflikte und Notlagen erkannt und konkrete

Hilfe geleistet wird. Er stellt eine doppelte Aufgabe an die Profis: wo immer es geht, partnerschaftlich Familien auch in belastenden Lebenslagen zu unterstützen und zu befähigen; für den Fall, dass Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, ihr Kind vor einer Gefährdung zu schützen, stellvertretend für sie zu handeln, ohne zwischen sorgeberechtigten Täter_innen und Betroffenen zu spalten (vgl. Gedik /Wolff 2021; Wolff 2021). Hier nun scheint ein Umbruch stattzufinden: Aus Allgemeinen Sozialen Diensten werden, als seien sie nicht schon genug ausgedünnt, ‚Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienste‘, ‚Falleingangsmanagement-‘ und ‚Kinderschutzteams‘ ausgegliedert. Dokumentation läuft Gefahr, überzuborden und so ist organisationalen Entscheidungsprozessen des Kinderschutzes komplexe Interpretationsarbeit notwendig, um situativ Professionalität herzustellen (vgl. Ackermann 2021; Munro 2011). Checklisten zur Gefährdungsabfrage leisten als Sicherheitsstrategie einer Kontrollorientierung Vorschub und die Frage nach den familiären Ressourcen ist nicht selten nur noch Randnotiz. Wenn aber ein von Erwachsenen gefährdetes Kind losgelöst vom Umfeld und der Lebenslage seiner oft hochbelasteten Eltern und Familie betrachtet wird, tritt *Verhaltensprävention* anstelle des ganzheitlichen Blickes, der auch *Verhältnisprävention* umfasst – das Kind läuft Gefahr, zum *Objekt* der Sorge zu werden (vgl. Nitsch 2017, S. 24 ff.). Untersuchungen von Fallakten zeigen, wie wenig kindzentriert Kinderschutz schon heute ist: von versagenden Elternteilen ist viel, vom Kind selbst zuweilen gar nichts bekannt (vgl. Alberth et al. 2014), das Kind gerät in den Hintergrund und wird zum Kronzeugen fachlicher Deutung (Haase 2021). So fragen sich derzeit viele Fachleute in Praxis und Wissenschaft, wie unter solchen Vorzeichen in Praxis aussichtsreich über den Tag (im Krisenmodus) hinausgedacht, gut und befähigend beraten werden soll und (ohne ständigen Drehtüreffekt) die Lebenssituation von betroffenen Kindern und Jugendlichen wirklich nachhaltig verbessert werden kann. Ist die Idee des gelingenden Aufwachsens nicht nur noch eine Phrase, die die Fachszene auf bunten Postern kirmesförmig wohlklingend nach außen inszeniert, während faktisch nur noch *re-aktiv* gehandelt wird, mit stetiger Fluktuation in den Teams, Burnout und fehlenden Fachkräften, mit immer mehr gescheiterten Fallverläufen und Kindern, Jugendlichen und Eltern, die nur noch als Hochrisikoklient_innen und Gefährder_innen verstanden werden, denn als Gegenüber, Mitmensch und (heranwachsender) Bürger und Bürgerin unseren Dorfes, Stadt, Gemeinwesens und Gesellschaft?!

Unsere Antwort darauf ist dieses Buch. Es will Praktikerinnen und Praktikern den Rücken stärken für eine gute und gelingende Kinderschutzarbeit im Alltag. Es soll zuallererst Anregungen für Praxis geben, was wichtig ist für guten Kinderschutz. Dafür werden grundlegende fachliche, ethische, rechtliche und emotionale Strukturen der Kinderschutzarbeit betrachtet, zentrale Aspekte einer menschenrechts- und kooperationsoperierten Haltung im Kinderschutz verdeutlicht und methodische Fragen und Aufgabenfelder näher untersucht. Dies erfolgt primär aus der sozialpädagogischen Blickrichtung unseres eigenen Faches, um eine

Selbstverständigung zu erreichen. Denn es geht uns darum, an eigene, zum Teil implizite Leitmodelle unserer eigenen Profession anzuknüpfen und eine, wie wir denken, nötige fachliche Standortbestimmung im Kinderschutz zu leisten. Die Autorinnen und Autoren des vorliegenden Bandes sind einschlägig renommierte Fachleute ihres Themas und haben vielfältige eigene biografische Bezüge zum Kinderschutz. Sie wurden gebeten, im Sinne eines Praxisbuches elementare Fragen des Kinderschutzes aufzunehmen und die dazu vorliegenden Erkenntnisse in gebotener Tiefe und in lesbarer Kürze vorzustellen. Ein zweites Ziel des Buches ist es, Bedingungen in Praxis kritisch zu reflektieren und die Erfahrungen von Praxis für Praxis sichtbar und nutzbar zu machen. Daher wurden Autorinnen und Autoren für das Buchprojekt eingeladen, die in jüngster Zeit in Praxis forschend und projektberatend in Kinderschutzkontexten tätig gewesen sind und die nun ihre Ergebnisse gebündelt und erstmals in einem Format nebeneinander vorstellen. Unsere Hoffnung ist, dass damit Praktiker_innen wie Forscher_innen neue Anstöße erfahren, (eigene) Praxis, fachliche Widersprüche und bestehende Leerstellen selbst zu reflektieren und sich im nächsten Schritt lernend auf den Weg zu machen, das eigene Handeln, eigene Arbeitsprozesse und gemeinsame Projekte weiterzuentwickeln.

Zur zweiten Auflage

Als wir 2015 im *sozialmagazin* mit einem Themenheft zur „Praxis des Kinderschutzes“ die Idee zu diesem Buch entwarfen, stand dies vor dem Hintergrund eines Kinder- und Jugendhilferechts, das den Kinderschutz in seiner Kooperation und Kommunikation zu verbessern suchte. Wir lagen goldrichtig mit unserem Vorhaben und das Buch kam in jeder Weise zur rechten Zeit. Entsprechend fand es mit seinem Erscheinen im Sommer 2018 weite Verbreitung und Rezeption in der Fachdebatte und in der beruflichen Praxis. Seither sind neue Studien dazu gekommen und die Fachpraxis hat sich weiterentwickelt. Insbesondere im Zuge fortschreitender Digitalisierung und Mediatisierung sozialer Lebenswelten stellen sich neue Herausforderungen. Fälle zu Schaden gekommener Kinder in Staufen, Lügde, Münster, Bergisch Gladbach, Freudenberg und andere mehr haben bundesweit mediale und politische Aufmerksamkeit gefunden. Die Zeit der Pandemie hat vielfältige Auswirkungen auf die Lebenslage junger Menschen, die wir erst jetzt schrittweise zu spüren bekommen und mit denen Kinder- und Jugendhilfe und auch der Kinderschutz noch lange zu tun haben wird. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom Juni 2021 schreibt nach einer langen, bei weitem noch nicht abgeschlossenen kontroversen Phase der Diskussion um eine „große“ bzw. „inklusive Lösung“ in vielfältiger Weise zentrale fachliche Elemente der Kinder- und Jugendhilfe und des Kinderschutzes fort. Die Beteiligung junger Menschen in ihrem sozialen Umfeld soll strukturell gestärkt werden – ein

wichtiger Reformimpuls gerade auch aus Sicht des modernen Kinderschutzes. Es stellt sich die Frage nach Qualität inklusiver Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Schmidt/Böwer 2023). So ist es an der Zeit für eine zweite Auflage für unser Praxisbuch. Es nimmt in grundlegenden Überarbeitungen (u. a.: Beteiligung, Kooperation, Schutzkonzepte) und in inhaltlichen Erweiterungen (Stichwort: Digitalisierung und Social Media) die aktuelle Lage des Kindeschutzes in den Blick und es beschreibt gegenwärtige Herausforderungen, vor denen wir in Wissenschaft und Praxis stehen. So soll es einen breiten, ganzheitlichen und fachkundigen Überblick zum Kinderschutz als sozialarbeiterische und sozialpädagogische Praxis vermitteln und gute Praxis stärken und weiterentwickeln, um einen gelingenderen Kinderschutz zu ermöglichen.

Zu den Beiträgen

Im ersten Teil des Buches sollen *Grundlagen guter Praxis* umrissen werden. Dazu zählen zunächst einmal (berufs-)ethische Fragen: woran sollte und muss sich Kinderschutz orientieren? Welche Bedeutung haben Kinderrechte als Teil der Menschenrechte? *Christian Spatscheck* hat die Aufgabe übernommen, ausgehend von einem Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession, zu beschreiben, an welchen konkreten Maßstäben Kinderschutzarbeit auszurichten wäre. Er geht dabei von der Annahme aus, dass Kinderschutz als Teil der Kinder- und Jugendhilfe und Sozialer Arbeit in einem Tripelmandat agiert und dass es daher stets einer Abwägung und Aushandlung unterschiedlicher Rechte und Rechtspositionen bedarf, um professionell zu handeln. Das, was wir heute mit Kinderschutz verbinden, ist systemimmanent einem fortschreitenden Wandel unterworfen. *Reinhold Schone* widmet sich daher grundlegend dem Begriff *Kinderschutz*. Er geht in seinem Beitrag der Frage nach, mit welchen Bedeutungen und Zuschreibungen Kinderschutz (etwa auch in Richtung der sogenannten ‚Frühen Hilfen‘) hinterlegt wird und welche Probleme dabei in der Praxis entstehen. So wird deutlich, dass Kinderschutz zu einem Trendbegriff mit hoher Konjunktur im politischen Raum und in Gesellschaft geworden ist, der alles und jedes umfassen kann – weshalb, so Schone, Handlungsabsichten und -ziele, die dem Kinderschutz dienen wollen, fachlich begründet werden müssen. Ein instrumenteller Rahmen, der hier geschaffen wurde, ist die Erfindung der sogenannten ‚insoweit erfahrenen Fachkraft‘. Sie soll professionelle Abwägungen darüber ermöglichen und begleiten, ob eine Gefährdung des Kindeswohls besteht. Wie *Stefan Heinitz und Ralf Slüter* zeigen, kann diese gesetzgeberische Innovation als ein Erfolgsmodell in der fachlichen Struktur von Kinderschutz gesehen werden, weil sie hilft, mit Unklarheiten umzugehen, verdeckte und unklare Aufträge deutlich zu machen, auf den Einbezug der Perspektive des Kindes und der Eltern zu achten und fachliche Verstrickungen zu erkennen. *Thomas Mörsberger* beschäftigt sich

dann mit einer grundlegenden Besorgnis der Fachkräfte: der Annahme, dass die eigene professionelle Tätigkeit bei einer fehlerhaften Ausführung die Grundlage für eine strafrechtliche Sanktionierung darstellt.

Der zweite Teil des Buchs (*Lokale Strukturen und virtuelle Räume*) beginnt mit einem Beitrag *Hannu Turbas*. Er fragt nach den Relationierungen zwischen den Herausforderungen professionellen Kinderschutzes und organisationalen und institutionellen Strukturen auf lokaler Ebene und kommt dann auf etablierte Beziehungsmuster zu sprechen, die in vielfältiger Weise mit hierarchischen Strukturen verwoben sind. *Michael Herschelmann* beschäftigt sich in seinem Beitrag mit dem Kinderschutz im ländlichen Raum. Mit Blick auf dessen Strukturmerkmale zeigt er auf, wie sich ein demokratischer Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortlichkeit vernetzter Räume und Communities entwickeln ließe. *Miriam Schilling* nimmt Bezug auf virtuelle Räume und digitale Lebenswelten. Sie ordnet kinder- und jugendschützende Aufgaben ein und beschreibt Anforderungen und Ansatzpunkte für fachliches Handeln, das ein ‚Aufwachsen onlife‘ in mediatisierten Alltags begleitet. Mit *Thomas Ley* kehrt das Buch zu den inneren Organisationsabläufen des Jugendamts zurück. Im Fokus stehen hier Informationstechnologien und Digitalisierung und deren Rolle im Kinderschutz, eingespannt zwischen politischer Steuerung, fachlicher Vernetzung und professionellen Entscheidungen.

Im dritten Teil (*Die Perspektive der Adressatinnen und Adressaten*) wird systematisch die Eltern- oder Adressat_innensicht eingenommen. *Gunther Graßhoff* nimmt eine in der Praxis Sozialer Arbeit nicht immer beliebte Position ein und fragt nach dem Einbezug von Adressat_innen in den Kinderschutz. Seine zentrale Frage ist, wie Fachkräfte eine analytische Kompetenz entwickeln können und welches Lernfeld sich mit dem Blick auf die Adressat_innen für die Fachkräfte eröffnet kann. *Florian Eßer*, *Tanja Rusack* und *Benjamin Strahl* vertiefen dies, indem sie an eine Agency-Perspektive anschließen, die Kinder als Akteure ihres eigenen Schutzes betrachtet. Sie zeigen auf, was Kinder und Jugendliche brauchen, damit sie sich in Jugendhilfeeinrichtungen sicher und geschützt fühlen. Unter Einbezug internationaler Erfahrungen erörtert dann *Frank Früchtel* das Konzept des Familienrates. Entscheidungsmöglichkeit und damit Verantwortung wird hier systematisch auf die Familie zurück übertragen, statt diese in eine Passivrolle zu entlassen. *Stefan Köngeter* und *Jörgen Schulze-Krüdener* richten anschließend den Blick auf die Eltern von Kindern/Jugendlichen im Kinderschutz. Dabei gehen sie auf Begriff und Grenzen von Arbeitsbündnissen ein und unterstreichen die Bedeutung einer Arbeitsbeziehung zu den Eltern für den Schutz von Kindern. *Timo Ackermann* und *Pierrine Robin* erläutern darauf, wie sich gelingende Hilfeprozesse und Hilfeentscheidungen zum Beispiel die der Fremdplatzierung unter allen Beteiligten gestalten lassen. *Birgit Jagusch* beschließt dieses Kapitel mit einem Beitrag zu Migrationsbiografien und Diversitätsbewusstsein im Kinderschutz.

Im vierten Teil des Buches (*Fachkräfte und Organisation*) wird ein *organisationspädagogischer Zugang zum Kinderschutz* hergestellt. Denn Soziale Arbeit wird nicht

von Strukturgerüsten und technischen Instrumenten ausgeführt, sondern von handelnden Subjekten in intersubjektiven, organisationalen Arbeitskontexten. Einführend betrachtet *Michael Böwer* grundlegende Aspekte des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Organisationen und stellt aktuelle Modelle und Erkenntnisse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in offenen und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Pflegekinderwesens vor. Vom gleichen theoretischen Fokus ausgehend, verdeutlicht darauf *Fabian Brückner* am Beispiel eines organisationsbezogenen Beratungsprozesses im Rauhen Haus in Hamburg, wie es gelingen kann, als Team von Fachkräften ‚achtsam‘ zu werden und mit dem stets bestehenden Risiko von Fehlern umzugehen. Ist damit die Ebene freier Träger angesprochen, wenden sich *Jens Pothmann* und *Agathe Tabel* dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Jugendämter zu und betrachten das Zusammenwirken von Fachkräften im ASD in Kontexten des Kinderschutzes. Denn Kinderschutz ist sehr wesentlich ein Kooperationsgeschehen unterschiedlicher Dienste und Fachkräfte mit je eigenen Funktionen, Aufgaben und Selbstverständnissen, das aber zugleich anbietet, gemeinsam aus Fallverläufen zu lernen, um die fachliche Qualität der eigenen Arbeit weiterzuentwickeln. Wie dies gerade auch in oftmals stressbelasteter Alltagspraxis gehen kann – dem gehen *Regina Rätz* und *Reinhart Wolff* in ihrem Beitrag nach. Für viele Kinderschutzkontexte gilt: oft ist wenig Zeit vorhanden und viele, meist komplexe und belastende Fälle sind zu bewältigen. Dies kann professionell nicht im Alleingang geleistet werden. So betrachten *Eric van Santen* und *Mike Seckinger* daher anschließend grundlegend die Frage, wie Kinderschutz in Netzwerken und in Kooperationen geleistet werden kann. Sie beschreiben die Herausforderungen für Kooperation und gehen auf Faktoren ein, die eine gelingende Kooperation ermöglichen. *Sabine Wagenblass* vertieft dies anhand des Feldes der Arbeit mit Kindern psychisch kranker Eltern. Ausgehend vom kindlichen Erleben elterlicher Erkrankung zeigt sie auf, welchen Nutzen und welche Bedeutung Netzwerke für Profis wie Betroffene haben und stelle einzelne Formen näher vor. Anschließend vertieft *Verena Klomann* in einem arbeitswissenschaftlichen und sozialpädagogischen Zugang die Frage von Stressbelastung mit dem Blick auf die Gefahr des Burnouts von Fachkräften im Kinderschutz und zeigt auf, welche Faktoren helfen, dem präventiv entgegenzutreten.

Im fünften Teil des Buches (*Verstehen und Intervenieren*) wird der Blick auf einzelne Aspekte des professionellen Handelns im Kinderschutz gerichtet. Innerhalb der Sozialen Arbeit hat sich ein subjektorientierter und verstehender Zugang methodischen Handelns etabliert, der den Fall multiperspektiv erfasst, diagnostiziert, sozialpädagogisch-sozialarbeiterische Ziele setzt, professionelles Handeln auslöst und evaluiert. *Matthias Nauwerth* betrachtet in seinem Beitrag, welche Annahmen dahinterstehen und welche grundlegenden Herausforderungen dies mit sich bringt. Er integriert die heute in der Fachdiskussion verwendete Kategorie des Risikoscreenings als Risikodiagnose (Heiner) und zeigt auf, welchen Platz ein ver-

stehender Zugang in einem Mehr-Ebenen-Modell einnimmt, das die Lebenslage und Lebenswelt der Adressat_innen berücksichtigt. *Ursula Hochuli Freund* veranschaulicht dann anhand des Modells Kooperativer Prozessgestaltung systematisch, wie ein professionelles Kinderschutzhandeln aussehen kann. Nach einem Gang durch die einzelnen Prozessschritte formuliert sie Prinzipien guter Sozialer Arbeit im Kinderschutz. *Sabine Ader* geht der Frage nach, wie es gelingen kann, auch ‚schwierige Fälle‘ im Zuge des sozialpädagogischen Fallverstehens im Blick zu behalten. Eingebettet in eine Klärung, was es heißt, sozialpädagogische Diagnosen zu stellen, zeigt sie sechs Basis-Instrumente für eine verstehend-diagnostische Arbeit in ihren Möglichkeiten, aber auch in der Begrenzung auf ‚klare‘ und ‚eindeutige‘ Diagnosen stellen zu wollen. *Carsten Schröder* wendet sich der Frage zu, inwieweit Emotionen und Emotionalität in sozialarbeiterischen Settings als kontrollierte und kontrollierbare Intervention verwendbar sind. Am Beispiel der Inobhutnahme zeigt er, wie wichtig ‚Emotionsarbeit‘ zwischen formal-normativen Erfordernissen und Empathie in Bezug auf eigene Gefühle der Fachkraft und Gefühle der Eltern und Kinder ist.

Im kurzen sechsten Kapitel (*Perspektiven*) fragen *Martin Wazlawik* und *Katharina Kopp* nach dem Verhältnis des Studiums Sozialer Arbeit und dem Schutz des Kindes, also einer Problematisierung der Tradierung des Erfahrungswissens, welches der Arbeit in Jugendämtern durchgehend eingeschrieben ist. Mit Blick auf dieses grundlegende Problem, inwieweit überhaupt eine ‚Vorbereitung‘ heutiger Studierender als angehende Fachkräfte geleistet werden kann, stellen sie zwei exemplarische Modelle vor, wie kinderschutzspezifisches Wissen im Studium Sozialer Arbeit verankert werden kann. *Kay Biesel* und *Christian Schrapper* beschließen das Buch mit einer Infragestellung des Aufgabenzuschnitts, der Organisation und auch der ‚Philosophie‘ des Jugendamts als zentralem Ort des Kinderschutzes. Sie blicken zurück auf die Entwicklung der letzten Jahre, veranschaulichen ihr Verständnis guter Kinderschutzarbeit und zeigen Perspektiven für eine Kinder- und Jugendhilfe ‚mit Qualität und Substanz‘ auf, die, so die Autoren, ohne ‚gute‘ Jugendämter nicht realisierbar sind.

Einordnung, Dank und Rückmeldung

Das vorliegende ‚Praxisbuch Kinderschutz‘ kann, wie wir hoffen, auf zentrale Faktoren und Aspekte des Kinderschutzes eingehen. Es fügt sich zugleich in eine Reihe anderer Veröffentlichungen ein, die ihrerseits auf Ursachen, Merkmale einzelner Gefährdungslagen und Interventionsformen bzw. Hilfesettings hinweisen (vgl. etwa Körner/Deegener 2011), international vergleichend diskutieren (Gilbert et al. 2011; Berrick et al. 2023), Kontexte der Zusammenarbeit betrachten bzw. Urteilsbildung und Fürsorglichkeit rekonstruieren (Averbeck et al. 2023; Münder 2017; Wolff 2020; Wolff 2022) oder normative und gesellschaftliche Diskurse be-

leuchten und dort Ambivalenzen sichtbar machen (vgl. z. B. Parton 2014; Sutterlüty/Flick 2017; Kelle/Dahmen 2020). Es wird in einer Fortschreibung nicht umhinkommen, neue Anforderungen aufzugreifen, die sich dem Kinderschutz stellen. Der Rechtsstand dieses Buchs ist August 2023.

Als Herausgeber danken wir zunächst und vor allem natürlich den Autorinnen und Autoren, durch die dieses Buch erst möglich geworden ist. Die vielfältige Begeisterung zur Erstaufgabe ist weniger uns, sondern vielmehr dem sorgfältigen Lektorat von Carola Schuberth zu verdanken. Besonderer Dank gebührt abschließend Frank Engelhardt und Svenja Dilger im Verlag Beltz Juventa, die unser Vorhaben mit allen, vor allem zeitlichen Toleranzen unterstützt haben, wie sie in diesem Fall auch die nicht abflauende Jugendhilfereformdebatte erforderte. Michael Böwer widmet seinen Teil des Buches seinem akademischen Lehrer Stephan Wolff anlässlich dessen 75. Geburtstags. Jochem Kotthaus widmet seinen Teil dieses Buches Marianne Kosmann, ohne besonderen Grund, sei es nur, damit sie nicht in Vergessenheit gerät.

Kinderschutz ist ein fortwährendes Projekt, dieses Buch ein Teil dessen. Der Natur des Projektgedankens entsprechend, benötigt der Kinderschutz einen kommunikativen Austausch. Daher laden wir unsere Leserinnen und Leser herzlich zur Rückmeldung an die Autor_innen und an uns als Herausgeber ein.

Literatur

- Ackermann, T. (2021): Risikoeinschätzungsinstrumente und professionelles Handeln im Kinderschutz. In: Sozial Extra, 45. Jg., S. 42–48. Online: <https://doi.org/10.1007/s12054-020-00351-x>
- Alberth, L./Bühler-Niederberger, D./Eisentraut, S. (2014): Wo bleiben die Kinder im Kinderschutz? Die Logik der Intervention bei Sozialarbeitern, Ärzten und Hebammen. In: Bühler-Niederberger, D./Alberth, L./Eisentraut, S. (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim und Basel, Beltz Juventa, S. 26–63
- Averbeck, B./Caby, F./Hermans, B. E./Röhrbein, A. (2023): Kooperation im Kinderschutz. Handbuch für eine systemische Praxis. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht
- Berrick, J. D./Gilbert, N./Skivenes, M. (2023): Oxford Handbook of Child Protection Systems. Oxford, University Press
- Böwer, M. (2012): Kindeswohlschutz organisieren. Jugendämter auf dem Weg zu zuverlässigen Organisationen. Weinheim und Basel, Beltz Juventa
- Fürniss, T. (2005): Geschichtlicher Abriss zur Kindesmisshandlung und Kinderschutzarbeit von C. H. Kempe bis heute. In: Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Göttingen, Hogrefe, S. 19–34
- Gedick, K./Wolff, R. (2021): Kinderschutz in der Demokratie. Eckpfeiler guter Fachpraxis. Leverkusen, Budrich
- Gilbert, N./Parton, N./Skivenes, M. (2011): Child Protection Systems – International Trends and Orientations. Oxford, University Press
- Haase, J. (2021): Das Kind als Kronzeuge. Professionelle Konstruktionen des Kinderschutzkindes. Weinheim und Basel, Beltz Juventa
- Huxoll, M./Kotthaus, J. (2012): Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und Basel, Beltz Juventa
- Kelle, H./Dahmen, S. (2020): Ambivalenzen des Kinderschutzes. Weinheim und Basel, Beltz Juventa

- Körner, W./Deegener, G. (2011): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich, Papst Science Publishers
- Luhmann, N. (2003): Soziologie des Risikos. Berlin, de Gruyter
- Müller, B. (2017): Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. Aktualisiert und erweitert durch Ursula Hochuli Freund. Freiburg im Breisgau, Lambertus (8. Aufl.)
- Münder, J. (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Weinheim und Basel, Beltz Juventa
- Munro, E. (2011): The Munro Review of Child Protection. Final Report. A child-centred system. London, Department for Education
- Nitsch, M. (2017): #Kinderschutz – Haben wir ein Problem? Wirklichkeitsbeschreibungen und ihre Auswirkungen in der Hilfestellung. In: Die Kinderschutz-Zentren (Hrsg.): #Kinderschutz. Haben wir ein Problem? Köln, Die Kinderschutz-Zentren, S. 13–61
- Olk, T. (1986): Abschied vom Experten. Sozialarbeit auf dem Weg zu einer alternativen Professionalität. Weinheim und München, Juventa
- Parton, N. (2014): The Politics of Child Protection. Contemporary Developments and Future Directions. Basingstoke, Palgrave Macmillan
- Schone, R. (2016): Hilfe und Kontrolle. In: Schröer, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und Basel, Beltz Juventa, S. 1108–1124 (2. Aufl.)
- Schmidt, S./Böwer, M. (2023): Qualität und Evaluation in den inklusiven Hilfen zur Erziehung. In: Kieslinger, D./Owsianowski, J. (Hrsg.): Inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Band 5. Freiburg i. Breisgau, Lambertus, S. 329–338
- Schrapper, C. (2008): Keine Hilfe ohne Kontrolle? Keine Kontrolle ohne Hilfe! Thesen zu einem Spannungsverhältnis sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit. In: Soziale Arbeit, 57. Jg., H. 12, S. 466–472
- Sutterlüty, F./Flick, S. (2017): Der Streit ums Kindeswohl. Weinheim und Basel, Beltz Juventa
- Wolff, R. (2021): Kinderschutz. In: Kreft, D./Mielenz, I. (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Weinheim und Basel, Beltz Juventa, S. 507–512 (9. Aufl.)
- Wolff, S. (2021): Urteilsbildung. Ein Blick zurück auf die ‚Produktion von Fürsorglichkeit‘. In: Sozial Extra, 45. Jg., H. 4. 236–240. Online: <https://doi.org/10.1007/s12054-021-00392-w>
- Wolff, S. (2022): Kooperation als Grenzobjekt. In: Das Jugendamt, 95. Jg., H. 10, S. 470–473

Grundlagen guter Praxis

Menschenrechtsorientiert handeln im Tripelmandat Sozialer Arbeit

Christian Spatscheck

Wenn im Kinderschutz von einem verstärkten und besseren Schutz von jungen Menschen die Rede ist, taucht oft die Frage nach deren Rechtsstellung gegenüber Eltern und Institutionen auf. Rechte sind hier in doppelter Hinsicht zu verstehen. Zum einen haben Eltern und Sorgeberechtigte qua Gesetz bestimmte Rechte und Pflichten zu erfüllen. Zum anderen ist eine Menschenrechtsorientierung aber auch eine fachliche Frage. Professionelle sind an Theorien, berufsethische Positionen, Leitlinien und Konzepte gebunden. Diese erfordern, jenseits ‚neutraler‘ Konzepte, Menschenrechtsbezüge in Ausbildung und Praxis zu erkennen und menschenrechtsorientiert zu handeln. Viele Träger erstellen auch lokale Dienst-anweisungen zum Kinderschutz und beziehen sich dabei auf Gesetze und wissenschaftliche Fachkonzepte für die Klärung relevanter Rechte und Pflichten. In der beruflichen Praxis des Kinderschutzes ist es oft hoch komplex, zwischen Rechten und Pflichten abzuwägen sowie fundierte und begründete Entscheidungen zu treffen. Auch im politischen Raum wird immer wieder die Stärkung der Kinderrechte gefordert – aktuell wird dieser Anspruch in der Diskussion über die Gestaltung des Spannungsfelds zwischen individuellen Rechtsansprüchen auf Kinder- und Jugendhilfe und dem Einbezug von Potenzialen und Ressourcen aus dem Sozialraum und aus sogenannten Regelinstitutionen, wie Kindertagesstätte und Schule, deutlich.

Die aktuellen SGB VIII-Reformen im Zuge des 2021 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ bestätigen dabei den Kurs, junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe noch stärker als aktive Rechtssubjekte zu betrachten. Die Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe war sehr lange vom paternalistisch-technokratischen Verständnis geprägt, junge Menschen und Familien eher als gefährdete Objekte und als passive Empfänger_innen von Schutz und Hilfen zu betrachten. Dabei wurde oft ein dualistisches Denken impliziert, welches junge Menschen entweder nur als schutzbedürftig oder nur als komplett autonom betrachtet, aber eine dialektische Gleichzeitigkeit dieser beiden Zustände ausblendet. Als Kritik an diesem Denken forderte entsprechend auch die jüngere Fachdebatte zum Kinderschutz immer wieder ein, junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr als Objekte, sondern vielmehr als Subjekte zu betrachten (Biesel et al. 2019; Ackermann 2017).

Doch bereits strukturell betrachtet sind Kinder und Eltern in der Kinder- und Jugendhilfe noch immer einem erheblichen Machtgefälle ausgesetzt. Als Adressat_innen von Fremdplatzierungen, Bedarfsbemessungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Kontrollauflagen sind sie oft auf der schwächeren Seite (vgl. etwa Ackermann/Robin 2014). So ergibt sich in der beruflichen Praxis von Fachkräften die Herausforderung, zwischen Hilfebedarfen, Rechten, Pflichten und Kostendruck eine fachlich und ethisch begründete Haltung zu entwickeln, um kompetent und verantwortungsvoll handeln zu können (vgl. Heiner 2016; Conen 2013). Die folgenden Abschnitte¹ thematisieren den zentralen Bezug zwischen den Kinderrechten als einem Bereich der Menschenrechte und der Sozialen Arbeit als Profession. Sie erläutern, wie Soziale Arbeit in diesem Spannungsfeld als eine Menschenrechtsprofession begründet werden kann und fordern dazu auf, die damit verbundenen Ansprüche praktisch zu realisieren.

1 Ansatzpunkte für eine Menschenrechtsorientierung im Kinderschutz

Die 2014 in Melbourne verabschiedete *Global Definition of Social Work* des internationalen Berufsverbandes der Sozialen Arbeit (IFSW – *International Federation of Social Workers*) und des internationalen Verbandes der Hochschulen für Soziale Arbeit (IASSW – *International Association of Schools of Social Work*) verankert die zentrale Bedeutung der Menschenrechte als Referenzpunkt für die Soziale Arbeit. Dort wird definiert: „Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein“ (DBSH/FBTS 2016; Original und Kommentare unter IFSW 2014; ergänzend zur Genese auch UNO/IFSW 1997).

Neben dieser berufspolitischen Begründung gibt es auch einen wissenschaftlich-theoretischen Diskurs zum Verhältnis von Menschenrechten und Sozialer Arbeit, der die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession thematisiert. Im dem von Silvia Staub-Bernasconi, Werner Obrecht, Kaspar Geiser und anderen

1 Dieser Beitrag basiert auf einer stark überarbeiteten Version von Spatscheck (2008). Wir danken Springer VS für die freundliche Genehmigung.

vertretenen systemtheoretischen Paradigma der Sozialen Arbeit ist ein menschenrechtsbezogenes Konzept einer Sozialen Arbeit formuliert, das auf dem Ansatz einer „systemischen Ethik“ basiert (vgl. insbes. Staub-Bernasconi 2007, 2017a, 2017b). Die systemische Ethik gründet in der realwissenschaftlich überprüfbareren Annahme, dass alle Menschen vor dem Hintergrund ihrer bio-psycho-sozialen Verfasstheit objektiv vorliegende Bedürfnisse haben (vgl. Obrecht 1998). Aus der Verletzbarkeit menschlicher Bedürfnisse (Vulnerabilität) lässt sich eine schlüssige Begründung für die Menschenwürde ableiten: Dass „der Mensch vor dem Menschen, die Würde des Menschen vor dem Würdegriff des Menschen geschützt werden muss“ (Staub-Bernasconi 2006, S. 280). Ein solches bedürfnisbezogenes Konzept der Menschenwürde steht jenseits bisheriger Konzepte, die vor allem religiös-naturrechtliche oder rechtspositivistische Begründungen der Menschenwürde verfolgen (vgl. Fritzsche 2004, S. 19 ff.). Dieser Zugang hingegen ermöglicht auch den Einbezug nicht-religiöser Menschen sowie säkularer Kontexte und liefert Argumente gegen Beliebigkeit und gegen die Missachtung der Menschenwürde und -rechte in autoritären Systemen. Werte werden auf der Grundlage menschlicher Bedürfnisse definiert als „jene Eigenschaften, die Menschen befähigen, ihren Lebenszyklus fortzusetzen, ihren Alltag zu gestalten, ihr Selbst- und Gesellschaftsbild zu entwickeln und je nach Diskrepanz zwischen soziokulturellem Ist- und Sollzustand ihr gesellschaftliches Umfeld zu verändern“ (Staub-Bernasconi 2006, S. 281).

Durch ihre Mitarbeit an der Bewältigung, Minimierung und Verhinderung sozialer Probleme auf individueller und sozialstruktureller Ebene kann die Soziale Arbeit an der Realisierung von Werten im eben genannten Sinne mitwirken. Damit wird sie als *eine* Menschenrechtsprofession verstanden.² Da alle anderen Handlungswissenschaften jedoch ebenfalls diesen Werten verpflichtet sind (vgl. Bunge 1996, S. 234), ist die Soziale Arbeit keinesfalls die einzige Menschenrechtsprofession. Wichtig ist zudem die Reihenfolge der Begründung: Die Menschenrechte sind nicht als statuspolitisches Mittel zu verstehen, um der gesellschaftlich als eher unbedeutend betrachteten Sozialen Arbeit in den Rang einer anerkannteren Profession zu verhelfen, sondern als eigener Zweck und Wert, an denen sich die Wirkungen der Profession zum Nutzen und zur Emanzipation von Adressat_innen und Gesellschaft festmachen lassen müssen (vgl. Cremer-Schäfer 2008). Eine menschenrechtliche Grundlegung weist Individuen ihre Menschenrechte qua ihres Menschseins und ihrer Menschenwürde zu; sie müssen für das Erlangen der Menschenrechte keine Bedingungen erfüllen oder sich diese erst erarbeiten oder verdienen (vgl. Fritzsche 2004, S. 16–19; Joas 2011). Jedoch ist ein ge-

2 Vgl. Staub-Bernasconi 2003; Spatscheck/Steckelberg 2018; international auch: Reichert 2011; Wronka 2016; sowie Beiträge aus dem seit 2016 erscheinenden Journal of Human Rights and Social Work. Zur Kritik an diesem Konzept vgl. u. a. die Beiträge in Widersprüche, 28. Jg., H. 107.

gegenseitiges Handeln nach Werten und ethischen Grundsätzen die Voraussetzung für die Umsetzung der Menschenrechte. Insofern kann formuliert werden: Das Einhalten moralischer Pflichten der Menschenrechte ist keine Bedingung, jedoch eine Voraussetzung für die Realisierung der Menschenrechte.

Eine verbindliche Festlegung der Menschenrechte für Staaten wurde im Jahr 1948 auf internationaler Ebene durch die in der Generalversammlung der UNO verabschiedete *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* formuliert. Später wurde die internationale Festschreibung der Menschenrechte in den Vereinbarungen des *Zivilpakt über bürgerliche und politische Rechte* sowie im *Sozialpakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* für Staaten verbindlicher konkretisiert (vgl. Habermas 2004, S. 133 ff.). Auch auf europäischer Ebene wurden Menschenrechtsdokumente ratifiziert, so gilt seit 1950 die *Europäische Menschenrechtskonvention* und seit 1961 die *Europäische Sozialcharta*. Und auch die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland formulierten Ansprüche, etwa Art. 1 („Die Würde des Menschen ist unantastbar“), Art. 2 („Freiheit“), Art. 3 („Gleichheit“) oder Art. 14 Abs. 2 („Eigentum verpflichtet“) sind in unserer Gesellschaft längst nicht überall verwirklicht und gerade für die Adressat_innen der Sozialen Arbeit oft nicht erreichbar.

Das für den Kinderschutz sicherlich bedeutsamste Menschenrechtsdokument ist die 1989 verabschiedete *UN-Kinderrechtskonvention* (vgl. Engelhardt 2016). Deren zentrale Bedeutung für den Kinderschutz wird vor allem anhand ihres Artikels 19 deutlich. Dieser formuliert mit dem Recht auf ein Aufwachsen ohne körperliche und psychische Gewalt, ohne Vernachlässigung und ohne sexuellen Missbrauch den Kern der Schutzrechte der UN-Kinderrechtskonvention. Und er nimmt gleichzeitig Justiz, Soziales, Gesundheit, Bildung, Verwaltung etc. als beteiligte Institutionen in die Pflicht, diese Umsetzung dieser Rechte zu realisieren (vgl. näher UN Committee on the Rights of the Child 2011). Weitere wichtige Ansprüche zum Kinderschutz liegen begründet im Recht auf Schutz vor Ausbeutung (Art. 32 und 34), vor Kinderhandel (Art. 35), vor schädlichen Medieninhalten (Art. 17) und der Pflicht des Schutzes von Kindern, die außerhalb ihrer Familien untergebracht sind (Art. 20). Hinsichtlich der generellen Orientierung der Kinderrechtskonvention lassen sich vier wichtige Grundsätze benennen (vgl. Engelhardt 2016, S. 40): Die Staaten sind für das Einhalten der Nicht-Diskriminierung von jungen Menschen zuständig, unabhängig von den individuellen Merkmalen und der Herkunft der Kinder und Jugendlichen (Art. 2). Das Wohl des Kindes muss bei allen es betreffenden Belangen berücksichtigt werden (Art. 3). Alle jungen Menschen haben ein Recht auf ihr Leben und Überleben sowie ihre Entwicklung im größtmöglichen Umfang (Art. 6). Und junge Menschen haben ein Recht auf Mitbestimmung und ihre Anerkennung als eigenständige Subjekte, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Hintergrund (Art. 12).

Für die Umsetzung dieser Rechte werden vier Grundprinzipien der UN Kinderrechtskonvention benannt (UNICEF 2014, S. 2; Save the Children 2007, S. 6). Diese sind a) die Nicht-Diskriminierung und das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2), b) die Wahrung der besten Interessen des jungen Menschen und der Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1), c) das Recht, gehört und beteiligt zu werden und in seiner Meinung und seinem Willen geachtet zu sein (Art. 12) sowie d) das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6). Diese vier Prinzipien beschreiben ein zentrales Koordinatensystem und sind in der Rechtslogik der UN KRK als ein miteinander verbundener Gestaltungsauftrag verstanden, bei dem die ersten drei Prinzipien ein gemeinsames Fundament bilden, auf dem dann das vierte Prinzip in den gesellschaftlichen Institutionen im Diskurs eingelöst werden muss. Um diesem Gesamtauftrag gerecht zu werden, würde es nicht ausreichen, nur die aktuell erreichte Menschenrechtslage als statischen Rahmen zu verstehen. Vielmehr beschreibt das Menschenrechtsmandat einen proaktiven, emanzipatorischen und sozialräumlichen Gestaltungsauftrag, der eine aktive Haltung und passende methodische Zugänge der solidarischen und anwaltschaftlichen Arbeit impliziert und gegebene Verhältnisse und Standards immer wieder kritisch und neu hinterfragt.

Obwohl nicht immer beachtet, und in Kontexten der Ökonomisierung und des steigenden Kostendruckes in Gefahr, lassen sich darüber hinaus in unserer nationalen Sozialgesetzgebung weitere zentrale Bezüge zu den Menschenrechten finden. Für die Kinder- und Jugendhilfe und den Kinderschutz sind der Subjektstatus und die Mitbestimmungsrechte zentrale Bezugspunkte. Das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betont ganz grundsätzlich die Rechte junger Menschen auf adäquate Förderung (§ 1 Abs. 1) und auf die Schaffung positiver Lebensbedingungen für ihr Aufwachsen (§ 1 Abs. 3 Satz 5). Für einzelne Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bestehen bei festgestelltem Bedarf auch Rechtsansprüche (z. B. bezüglich der Hilfen zur Erziehung nach § 27) oder verbrieft Rechte, die Interessen junger Menschen und deren Mitgestaltung und Mitverantwortung adäquat zu berücksichtigen (z. B. in Bezug auf Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 oder § 12). Auch das Hilfeplanverfahren geht davon aus, dass junge Menschen und deren Angehörige in die Hilfeplanung einbezogen werden (§ 36) sowie Wunsch- und Wahlrechte (§ 5) und Rechte auf Beteiligung (§ 8) haben. Institutionen und Bürger_innen werden in die Pflicht genommen, in Belangen von Kindeswohlgefährdungen adäquat tätig zu werden (§§ 8a und 8b). Auch für weitere Zielgruppen sind in der aktuellen Sozialgesetzgebung zentrale Rechte verankert, die freilich nicht immer realisiert werden. Für erwachsene Menschen, die Hilfen zum Lebensunterhalt empfangen, steht der Anspruch formuliert, dass diese durch Sozialhilfe befähigt werden sollen, ein Leben in voller Menschenwürde zu führen (§ 1 SGB XII). Und für Menschen mit Behinderungen gilt der Anspruch, dass auch sie ein Recht auf volle Selbstbestimmung und Teilhabe ohne Benachteiligung an allen relevanten Lebensbereichen der Gesellschaft haben (§ 1 SGB IX).

2 Menschenrechte als Bezugspunkte für die Fachdebatte

Für den Umgang in der Profession Soziale Arbeit erscheint es zunächst wichtig, Menschenrechte nicht als fest gefügten Kodex von einmalig zu erreichenden Standards zu betrachten, sondern diese als Ausdruck einer andauernden Auseinandersetzung über ethische Ansprüche zu verstehen (vgl. Fritzsche 2004, S. 92–110; Mührel/Birgmeier 2012; Mührel/Röh 2007, S. 294 ff.; Staub-Bernasconi 1995, S. 417). Der Kanon der Menschenrechte konnte vor allem seit dem 18. Jahrhundert sukzessive etabliert werden. Der bis dahin leitende religiös-rechtliche Normenkonsens und die Rechtsauffassungen der autoritär-absolutistischen Staaten waren immer weniger in der Lage, die von Unrechtserfahrungen geprägten Untertanen weiter an einen gesellschaftlichen Konsens zu binden. Freiheits-, Eigentums-, Gewerberechte sowie Meinungs- und Religionsfreiheit galten zunächst nur für weiße und besitzende Männer aus dem Bürgertum (vgl. Staub Bernasconi 2000, S. 627; Kappeler 1994, S. 73 ff.). Erst durch fortlaufende und konfliktreiche Auseinandersetzungen gelang es, den Anspruch menschenrechtlicher Standards auch für weitere Gruppen, etwa Frauen, Arbeiter_innen oder Kinder zumindest phasenweise formell zu verankern. Die Ausweitung menschenrechtlicher Standards kann nur dann erreicht werden, wenn auch jene Ausgeschlossenen Teilhabe an den Menschenrechten erhalten, die bisher im Menschenrechtsdiskurs übersehen wurden (vgl. Rommelspacher 2003, S. 80).

In diesem Sinne sind Menschenrechte als Realutopien zu verstehen, deren Umsetzung immer wieder neu konkretisiert und erkämpft werden muss (vgl. Staub-Bernasconi 2000, S. 628). Eine Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession muss sich an humanitären, demokratischen oder religiösen Idealen orientieren, die weit über den aktuellen Stand der Gesellschaft hinausreichen. So hat etwa Manfred Kappeler gefordert, den „Menschenrechtsdiskurs vom Kopf auf die Füße“ (Kappeler 2008, S. 33 ff.) zu stellen. Die Menschenrechte können hierbei als unhintergehbare Kriterien und Maßstäbe für die Förderung und Entwicklung positiver individueller Lebenssituationen und sozialer Strukturen der Gesellschaft herangezogen werden. Schaut man auf die Umsetzung von Menschenrechten, lassen sich drei Generationen der Verwirklichung unterscheiden (vgl. Fritzsche 2004, S. 24–27; Ife 2001, S. 24–42).

In der *ersten Generation* der Menschenrechte wird die Umsetzung fundamentaler bürgerlicher und politischer Rechte zur Abwehr illegitimer Einflüsse des Staates auf seine Bürger_innen sowie deren Rechte der aktiven Teilhabe an der Gestaltung der Gesellschaft eingefordert. Jim Ife (2001, S. 25, 34) verortet den Ursprung dieser Rechte vor allem in der Aufklärung und im Liberalismus; als dominantes Praxisfeld für die Soziale Arbeit in diesem Bereich sieht er die advokatorische Tätigkeit in der Rechtsberatung, der Arbeit mit Flüchtlingen und Staatenlosen sowie der Reform strafrechtlicher Institutionen.

In der *zweiten Generation* der Menschenrechte werden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („WSK-Rechte“) in den Vordergrund gestellt. Zwar sind die Abwehr- und Gestaltungsrechte der ersten Generation in einigen Ländern bereits weitgehend umgesetzt, jedoch bieten diese noch keinen hinreichenden Schutz gegenüber den Risiken mangelnder sozialer Sicherheit, mangelnder Gesundheitsversorgung, mangelnder menschenwürdiger Lebensbedingungen und mangelnder Bildung. Da Menschen ihre bürgerlichen und politischen Rechte nur dann voll ausleben können, wenn sie ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erhalten, stehen diese beiden Generationen in einem engen Zusammenhang. Jim Ife (2001, S. 26, 36) verortet den Ursprung dieser Rechte vor allem im Sozialismus und der Sozialdemokratie; als dominantes Praxisfeld für die Soziale Arbeit in diesem Bereich sieht er die gestalterische Mitwirkung am Aufbau und Erhalt des Sozialstaates durch sozialpolitisches und organisatorisches Engagement, Forschung und beispielhaftes Handeln in Institutionen.

In der *dritten Generation* der Menschenrechte werden kollektive Rechte auf Entwicklung, gerechten Zugang zu wirtschaftlichen Erträgen, auf ein Leben in einer sozial gerechten und ökologisch nachhaltigen Gesellschaft sowie auf das Recht auf Selbstbestimmung betont. Diese Rechte lassen sich nur auf kollektiver Ebene realisieren, sie sind Eigenschaften sozialer Systeme und entstehen durch das bewusst aufeinander abgestimmte Handeln ihrer Mitglieder. Jim Ife (2001, S. 27, 38) verortet den Ursprung dieser Rechte vor allem in der (globalisierungs-)kritischen Wirtschaftswissenschaft, der Entwicklungszusammenarbeit und der Ökologiebewegung; als dominantes Praxisfeld für die Soziale Arbeit in diesem Bereich sieht er die Gemeinwesenentwicklung (*community development*) in sozialer, ökonomischer, politischer, kultureller, ökologischer, persönlicher und spiritueller Hinsicht.

In Menschenrechtsdebatten steht oft die erste Generation der Menschenrechte im Vordergrund; vor dem Hintergrund des erläuterten Verständnisses der Menschenwürde ist jedoch eine Ausweitung der Menschenrechtsdebatte auf die zweite und dritte Generation der Menschenrechte unabdingbar. In einer neueren Ausgabe wird weiter am Konzept der drei Generationen der Menschenrechte festgehalten. Gleichzeitig wird diese Aufstellung in zwei Aspekten konkretisiert (vgl. Ife 2012, S. 29 ff.). Zum einen sollte das Missverständnis vermieden werden, dass hierbei zwischen Rechten von Individuen (tendenziell erste und zweite Generation) und Rechten ganzer Gruppen (tendenziell dritte Generation) unterschieden werden würde. Vielmehr wird betont, dass alle Rechte einen kollektiven Charakter und eine kollektive Zuständigkeit haben, die jedoch dann je in Bezug auf die einzelnen Individuen realisiert werden muss. Zum anderen soll der Eindruck vermieden werden, dass die Aufstellung der ersten bzw. zweiten Generation einen inhaltlichen Vorrang vor den folgenden Generationen haben würde. Vielmehr weisen alle drei Generationen die gleiche Relevanz auf und eine kategorische Priorisierung von Dringlichkeiten wäre inhaltlich nicht stichhaltig.

3 Menschenrechtsprofession und Kinderschutz: Zur realen Umsetzung in der professionellen Praxis

Für die konkrete Umsetzung des Anspruches einer Menschenrechtsprofession können in der Sozialen Arbeit Zugänge auf verschiedenen Ebenen verfolgt werden.

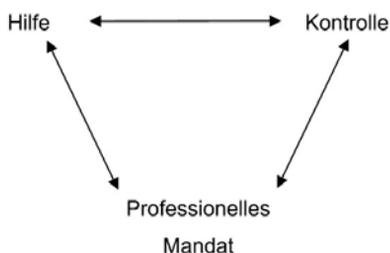
- Im Sinne einer *Menschenrechtsbildung* (vgl. Mahler / Mihr 2004; Fritzsche 2004, S. 165) sollte die Soziale Arbeit möglichst viele Menschen über die Existenz und den Anspruch der Menschenrechte informieren und einen genaueren Kenntnisstand über deren Inhalte und ihre Umsetzung erreichen. Dazu müssen Formen entwickelt werden, die an der Lebenssituation der verschiedenen Adressat_innen der Sozialen Arbeit anschließen und ihre Wirkungen auch im gesellschaftlichen Umfeld entfalten (vgl. als Beispiel das in Spatscheck 2005 skizzierte Kinderrechteprojekt im Kontext von Jugendhilfe und Schule).
- Die Einrichtungen der Sozialen Arbeit sind ideale *alltägliche Übungsfelder* für die Umsetzung der Menschenrechte. Anhand konkreter Erfahrungen des gegenseitigen Respekts, ziviler Formen der Konfliktlösung, dem ehrlichen und konstruktiven Umgang mit Vielfalt sowie dem erlebbaren Einsatz für Benachteiligte und Ausgegrenzte können Menschen erfahren, dass es sich lohnt, in einer Gesellschaft leben, die sich für die Achtung von Bedürfnissen und Wünschen einsetzt und in der es sich auch lohnt, dies selbst zu tun. Hierzu zählt aber im Gegenzug auch, dass Menschen, die Andere durch ihr Verhalten schädigen, auf die Folgen ihres Handelns hingewiesen werden und deren bedürfnisschädigenden Handlungen Grenzen gesetzt werden.
- Durch ihre *lokalen und überregionalen Einflüsse* können Sozialarbeiter_innen auch auf gesellschaftlicher Ebene zu Akteuren der Menschenrechtsarbeit werden. Sie können mithilfe öffentlicher Diskurse die Menschenrechte initiieren, fördern und verbreiten und dafür sorgen, dass möglichst viele Menschen an diesen Diskursen beteiligt sind. Bezüglich der Gestaltbarkeit unserer Gesellschaft sollte statt der Haltung TINA (*There is no Alternative*) die Haltung TATA (*There are Thousands of Alternatives*) mehr Verbreitung und öffentliches Gehör finden.

Auch die Einrichtungen und Träger des Kinderschutzes sind auf diesen drei Ebenen tätig. Gerade die Jugendämter, die freien Träger der Jugendhilfe, die Ombudsstellen, die Kinderschutz-Zentren und Kinderschutzbünde, die Landesjugendämter, das Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs oder auch Kampagnen in den klassischen und neuen Medien zu den Rechten junger Menschen und gegen Mobbing im Netz setzen zunächst immer an der Bewusstseinsbildung der Betroffenen und der Bevölkerung an. Darüber hinaus vermitteln

diese Organisationen aber auch Hinweise, Wege, Konzepte und Rechtsansprüche für die Realisierung der Rechte junger Menschen in ihren oder anderen Institutionen und Organisationen. Und sie machen Lobbyarbeit für mehr politischen Einfluss und die Durchsetzung der Rechte junger Menschen in der Öffentlichkeit.

Bei ihrer Tätigkeit für Umsetzung der Menschenrechte kann sich Soziale Arbeit am *Tripelmandat* ihrer Profession orientieren. Ursprünglich als Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle gedacht (vgl. etwa Böhnisch/Lösch 1973), hat Silvia Staub-Bernasconi die Definition des fachlichen Mandates der Sozialen Arbeit zu einem Tripelmandat erweitert (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 139; Staub-Bernasconi 2008, S. 22; Staub-Bernasconi 2017a). Neben den einzelnen Anliegen der Adressat_innen (Hilfe) und dem Wunsch nach Einflussnahme staatlicher und weiterer mächtiger Instanzen (Kontrolle) formuliert sie einen dritten Einflussfaktor (professionelles Mandat), aus dem eine eigene fachliche Argumentationsbasis der Sozialen Arbeit gewonnen wird.

Abb. 1: Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit



Das professionelle Mandat der Sozialen Arbeit basiert, ebenso wie bei anderen Professionen, auf a) den wissenschaftlichen Erkenntnissen zum jeweilig betroffenen Gegenstand und Kontext der Situation, und b) auf den Positionen der Ethikcodizes, die sich eine Profession selbst gibt und deren Einhaltung sie sich verpflichtet (vgl. für die Soziale Arbeit IFSW 2012 bzw. DBSH 2014). Das in der Auseinandersetzung mit diesen Wissensbeständen und ethischen Standards gewonnene professionelle Mandat gibt der Sozialen Arbeit die fachliche Möglichkeit, Begründung und Legitimation, ihre Einschätzungen in relativer fachlicher Autonomie zu treffen und dabei nicht direkt oder nachrangig durch Einschätzungen aus anderen Professionen fremdbestimmt zu werden.

Auch im Kinderschutz ist nie von vorneherein zu bestimmen, wo eher Hilfe oder wo eher Kontrolle stattfinden muss. Aber das professionelle Mandat kann Fachkräften helfen, durch einen Bezug auf den aktuellen Forschungsstand zu den individuellen, psychologischen, sozialen, pädagogischen, medizinischen, philosophischen, biologischen und rechtlichen Aspekten des Kinderschutzes sowie anhand einer berufsethischen Reflexion der beteiligten Werte und der

betroffenen professionsethischen Grundsätze zu einer reflektierten und begründeten Entscheidungs-, Begründungs- und Interventionsgrundlage zu kommen. Im Sinne des Tripelmandates der Sozialen Arbeit bedeutet professionelle Kinderschutzarbeit, sich immer wieder der Frage nach der alltäglichen und konkreten Verantwortung im Umgang mit Kinder- und Menschenrechten zu stellen und die Bedingungen für ein geschütztes, sicheres und entwicklungsförderliches Aufwachsen in familiären, sozialräumlichen und institutionellen Kontexten mit zu gestalten. Diese Aufgabe bringt sicherlich viele Dilemmata, Konflikte und Grenzerfahrungen mit sich, die gestaltet und bewältigt werden müssen.

In dieser Situation werden Sozialarbeiter_innen oft mit der Frage konfrontiert sein, ob die Menschen- oder Kinderrechte denn jene machtvollen ‚Trumpfe‘ bei konfliktreichen Auseinandersetzungen sind, die sie eigentlich sein sollten. In rechtsphilosophischer Sicht trifft dies sicherlich zu, da die Menschenrechte die objektivsten und höchsten Grundlagen für die Regelung unseres Zusammenlebens sind (vgl. Dworkin 2007). Aber, wie wir alle wissen, erweisen sich die Menschenrechte in pragmatischer und alltäglicher Sichtweise längst nicht immer als Trumpfkarten (vgl. Ignatieff 2002, S. 45). Es wäre unrealistisch zu erwarten, dass ein Bezug auf die Menschenrechte alle anderen politischen, institutionellen und familiären Bedingungen außer Kraft setzen würde und dass die Menschenrechte automatisch jene innere Durchsetzungskraft hätten, die sie aus fachlicher Sicht haben sollten. Dennoch sind die Menschenrechte nicht wirkungslos. Zunächst sind sie besonders starke und schlüssige ethische Argumente, deren Geltung und Realisierung immer wieder diskutiert und eingefordert werden können. Ein Bezug auf die Würde des Menschen und die Menschenrechte kann hier eine überzeugende Argumentationsgrundlage liefern. Darüber hinaus sind viele Menschenrechte auch juristisch sowie in der politischen Programmatik unserer Gesellschaft und in den Institutionen verbrieft und können entsprechend auf legalem bzw. institutionellem Wege eingefordert werden. Damit können Machtmittel erschlossen und entlang des professionellen Mandates im Kinderschutz bewusst eingesetzt werden. Historisch wird deutlich, dass diese Legitimationsbasis jedoch immer wieder weiter erstritten, eingefordert und neu verhandelt werden muss.

Bei der Umsetzung von Menschenrechten laufen wir zudem Gefahr, Rechte verschiedener Gruppen gegeneinander auszuspielen. Das gilt für die Rechte der Kinder, die nicht pauschal gegen die Rechte der Eltern in Anschlag gebracht werden können – wie umgekehrt. Kinderschutz bedeutet hier, immer die Rechte aller Beteiligten zu sehen und im Sinne des Tripelmandates zu agieren. Angesichts unterschiedlich starker Not in der Gesellschaft und auch weltweiter Krisen und Erfahrungen von Kriegen, Umweltkatastrophen, Hungersnöten oder Wirtschaftskrisen wird einem menschenrechtsorientierten Mandat in Deutschland jedoch oft vorgeworfen, von einem sehr distanzierten und allzu kommoden ‚Sofa‘ eines Wohlstandslandes zu sprechen. Zugespitzt wird die Frage gestellt: „Müssten die

Menschenrechte nicht zuerst nur bei den am stärksten Benachteiligten in unserer Gesellschaft und in den ‚Entwicklungsländern‘ und Krisengebieten umgesetzt werden, bevor wir diese für alle Menschen in den westlichen und ‚entwickelten Ländern‘ einfordern?“ Es wäre jedoch ein argumentativer Kurzschluss, sich auf ein solches „Entweder-Oder“ einzulassen. Damit würde man der Annahme folgen, sich zwischen einem Universalismus der Werte und einem nationalen oder regionalen Partikularismus entscheiden zu müssen (vgl. Sen 2002, S. 468–473). Da wir als Menschen jedoch immer eine „plurale Zugehörigkeit“ in mehreren gesellschaftlichen Systemen haben (vgl. Sen 2002), sind wir entsprechend auch moralisch verpflichtet, alle diese Systeme intern und extern gerecht zu gestalten. Insofern sollten wir alle sozialen Systeme und Lebenslagen als Basis für Gerechtigkeitsansprüche heranziehen und uns nicht irrläufig auf eine vermeintliche Dichotomie des „Entweder-Oder“ einlassen. Für die Menschenrechtsarbeit im Kinderschutz bedeutet dies, die involvierten Rechte und Pflichten immer wieder sorgsam auf allen Ebenen abzuwägen und dann Machtmittel für jene Ansprüche geltend zu machen, die auf legitimen menschenrechtlichen Grundlagen basieren. Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit kann dabei helfen, hier präzisere Abwägungen zu treffen und sich fachlich in einem oft unübersichtlichen Gelände besser zu orientieren.

Literatur

- Ackermann, T. (2017): Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt. Bielefeld, transcript.
- Ackermann, T. / Robin, P. (2014): Kinder im Kinderschutz. Zur Konstruktion von Agency in amtlichen Entscheidungsprozessen. In: Bühler-Niederberger, D. / Alberth, L. / Eisentraut, S. (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim und Basel, Beltz Juventa, S. 64–81
- Biesel, K. / Brandhorst, F. / Rätz, R. / Krause, H.-U. (2019): Deutschland schützt seine Kinder! Eine Streitschrift zum Kinderschutz. Bielefeld, transcript.
- Böhnisch, L. / Lösch, H. (1973): Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. In: Otto, H.-U. / Schneider, S. (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. Neuwied, Luchterhand, S. 21–40
- Bunge, M. (1996): Finding Philosophy in Social Science. New Haven, Yale University Press
- Conen, M. L. (2013): Ungehorsam – eine Überlebensstrategie. Professionelle Helfer zwischen Realität und Qualität. Heidelberg, Carl Auer
- Cremer-Schäfer, H. (2008): Individuum und Kritik. Von der Wert-Orientierung zu einer Gebrauchswertorientierung. In: Widersprüche, 28. Jg., H. 107, S. 77–92
- DBSH (Deutscher Berufsverband Soziale Arbeit) (2014): Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. Online: www.dbsh.de/fileadmin/downloads/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf (05.11.2016)
- DBSH/FBTS (Deutscher Berufsverband Soziale Arbeit/Fachbereichstag Soziale Arbeit) (2016): Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit (Deutsche Übersetzung der *Global Definition of Social Work*). Online: www.dbsh.de/fileadmin/downloads/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_02.pdf (30.01.2017)
- Dworkin, R. (2007) [1977]: Taking Rights Seriously. Cambridge, Harvard University Press

- Engelhardt, I. (2016): Soziale Arbeit und die Menschenrechte des Kindes. Grundlagen, Handlungsansätze und Alltagspraxis. Opladen, Budrich
- Fritsche, K. P. (2004): Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn, Schöningh
- Heiner, M. (2016): Kompetent handeln in der Sozialen Arbeit. München, Reinhardt (2. Aufl.)
- Ife, J. (2001): Human Rights and Social Work. Towards Rights-Based Practice. Cambridge, Cambridge University Press
- Ife, J. (2012): Human Rights and Social Work. Towards Rights-Based Practice. Cambridge, Cambridge University Press (3. Aufl.)
- IFSW (International Federation of Social Workers) (2012): Statement of Ethical Principles. Online: <http://ifsw.org/policies/statement-of-ethical-principles> (05.11.2016)
- IFSW (International Federation of Social Workers) (2014): Global Definition of Social Work. Online: <http://ifsw.org/get-involved/global-definition-of-social-work> (05.11.2016)
- Ignatieff, M. (2002): Die Politik der Menschenrechte. Hamburg, Europäische Verlagsanstalt
- Joas, H. (2011): Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte. Berlin, Suhrkamp
- Kappeler, M. (1994): Rassismus. Über die Genese einer europäischen Bewusstseinsform. Frankfurt/M., Verlag für Interkulturelle Kommunikation
- Kappeler, M. (2008): Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen. In: Widersprüche, 28. Jg., H. 107, S. 33–45
- Mahler, C./Mühr, A. (2004): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden, VS
- Mührel, E./Birgmeier, B. (2012): Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Soziale Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin. Wiesbaden, VS
- Mührel, E./Röh, D. (2007): Soziale Arbeit und die Menschenrechte. Perspektiven für eine soziale Weltgesellschaft. In: neue praxis, 37. Jg., H. 3, S. 293–307
- Obrecht, W. (1998) [1994]: Umriss einer biopsychosozialen Theorie menschlicher Bedürfnisse. Geschichte, Probleme, Struktur, Funktion. Arbeitspapier der Hochschule für Soziale Arbeit Zürich (überarbeitete und erweiterte Fassung)
- Reichert, E. (2011): Social Work and Human Rights. A Foundation for Policy and Practice. New York, Columbia University Press (2. Aufl.)
- Rommelspacher, B. (2003): Zum Umgang mit Differenz und Macht. Sozialarbeit als Menschenrechtsprofession. In: Kleve, H./Koch, G./Müller, M. (Hrsg.): Differenz und Soziale Arbeit. Sensibilität im Umgang mit dem Unterschiedlichen. Berlin, Schibri, S. 70–86
- Save the Children (2007): Reporting to the UN Committee on the Rights of the Child. A Starter Pack for Country Programmes. London, Save the Children UK
- Sen, A. (2002): Globale Gerechtigkeit. Jenseits internationaler Gleichberechtigung. In: Horn, C./Scarano, N. (Hrsg.): Philosophie der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart. Frankfurt/M., Suhrkamp, S. 466–476
- Spatscheck, C. (2005): Jugendarbeit im beginnenden 21. Jahrhundert. In: neue praxis, 35. Jg., H. 5, S. 510–521
- Spatscheck, C. (2008): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Begründung und Umsetzung eines professionellen Konzeptes. In: Sozial Extra, 32. Jg., H. 3, S. 6–9
- Spatscheck, C./Steckelberg, C. (Hrsg.) (2018): Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Opladen, Budrich
- Staub-Bernasconi, S. (1995): Systemtheorie, soziale Probleme und Soziale Arbeit. Lokal, national, international. Bern, Haupt
- Staub-Bernasconi, S. (2000): Sozialrechte – Restgröße der Menschenrechte? In: Wilken, U. (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Ethik und Ökonomie. Freiburg im Breisgau, Lambertus, S. 151–174
- Staub-Bernasconi, S. (2003): Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession. In: Sorg, R. (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft. Münster, Lit, S. 17–54
- Staub-Bernasconi, S. (2006): Der Beitrag einer systemischen Ethik zur Bestimmung von Menschenwürde und Menschenrechten in der Sozialen Arbeit. In: Dungs, S./Gerber, U./Schmidt, H./

- Zitt, R. (Hrsg.): Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert. Ein Handbuch. Leipzig, Evangelische Verlagsanstalt, S. 267–189
- Staub-Bernasconi, S. (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis. Ein Lehrbuch. Bern, Haupt
- Staub-Bernasconi, S. (2008): Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis. In: Widersprüche, 28. Jg., H. 107, S. 9–32
- Staub-Bernasconi, S. (2017a): Soziale Arbeit und Menschenrechte. Vom beruflichen Doppelmandat zum professionellen Tripelmandat. Opladen, Budrich
- Staub-Bernasconi, S. (2017b): Legalität und Legitimität in der Sozialen Arbeit. Menschenrechte in Verhältnis zu nationaler Gesetzgebung. Opladen, Budrich
- UN Committee on the Rights of the Child (2011): General Comment No. 13: The Right of the Child to Freedom from all Forms of Violence. Online: www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf (05.11.2016)
- UNICEF (2014): Kinder haben Rechte. UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Köln, Deutsches Komitee für UNICEF.
- UNO/IFSW (1997): Menschenrechte und Soziale Arbeit. Ein Handbuch für Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit (Übersetzung und Bezug bei Hans Walz, FH Ravensburg-Weingarten).
- Wronka, J. (2016): Human Rights and Social Justice. Social Action and Service for the Helping and Health Professions. Thousand Oaks, Sage (2. Aufl.)